

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 23. März 2022 folgendes Gesetz beschlossen:

G e s e t z
über den interkollegialen Arzteaustausch bei Kindeswohlgefährdung
- Änderung des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) -

**Gesetz
über den interkollegialen Ärzteaustausch bei Kindeswohlgefährdung
- Änderung des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) -**

Artikel 1

Das Heilberufsgesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109), wird wie folgt geändert:

In § 32 wird in Nummer 1 das Komma durch folgende Wörter ersetzt:

„; dabei sind Ärztinnen und Ärzte zur Offenbarung über das, was ihnen in ihrer ärztlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden ist, befugt, soweit sie von der Schweigepflicht entbunden worden sind. Wenn sich für Ärztinnen und Ärzte in Ausübung ihres Berufes der Verdacht ergibt, dass Minderjährige von physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt oder Vernachlässigung betroffen sind, sind sie zur Offenbarung auch im Rahmen eines interkollegialen Ärzteaustausches befugt,“.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. März 2022

André Kuper
Präsident